

Zwangsbehandlung aus betreuungsrechtlicher Sicht

2. Bayerischer BGT

6.10.2011 in Bamberg

Axel Bauer

w. a. Richter am Betreuungsgericht
Frankfurt/Main

Rechtsgrundlagen

- § 1906 Absatz 1 **Nr. 1** BGB:

Freiheitsentziehende Unterbringung (ohne Zwangsbehandlung) nur bei Gefahr der **Selbsttötung** oder **erheblicher** Gesundheitsschäden

- § 1906 Absatz 1 **Nr. 2** BGB:

Freiheitsentziehende Unterbringung zum Zwecke der **Zwangsbehandlung**, wenn ärztlicher Eingriff ohne die Unterbringung nicht durchgeführt werden kann und der Betreute die Erforderlichkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Rechtsgrundlage PatVfgG

- § 1901a BGB in Verbindung mit § 1901 Abs. 3 Satz 2 BGB:

Betreuer prüft Übereinstimmung der PatVfg mit der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation;

wenn ja, PatVfg **bindend** für alle „Beteiligten“

PatVfg für Betreuer bindend, vgl. u.a. § 1901 Abs. 3 Satz 2 BGB!

Betreuer verschafft PatVfg gegenüber Arzt Ausdruck und Geltung, § 1901a I 2 BGB

Reichweite der Bindung einer PatVfg

- Keinerlei Reichweitenbeschränkung!
(Vgl. § 1901a Absatz 3 BGB)
- Geltung also auch für Demenzen, Psychosen, Komapatienten ohne Rücksicht darauf, ob der Krankheitsverlauf unmittelbar Tod bringend ist, d.h. der Sterbevorgang akut bevorsteht!
- Beachte Bedeutung der PatVfg für § 1906 BGB bei **Selbstgefährdung!**

Weitere Rechtsgrundlage: UN-Behindertenkonvention

- Seit März 2009 in Deutschland in Kraft
- Verbindlichkeit wie innerstaatliches Recht
- Maßgebende Vorschriften betreffend Zwangsbehandlung:
- Art. 10 - Recht auf Leben
- Art. 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht
- Art. 14 – Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person

Übersicht: Obergerichtliche Rechtsprechung

BGH, Beschluss vom 23.01.2008, XII ZB 185/07; BtPrax 2008, 115 = FGPrax 2008, 133 = FamRZ 2008, 866 = MDR 2008, 628 = R&P 2008, 119 = <http://lexetius.com/2008,424>

Das Gericht darf die Unterbringung des Betroffenen in einer geschlossenen Einrichtung nicht genehmigen, wenn die Freiheitsentziehung als solche nicht notwendig ist und die Genehmigung letztlich nur eine Rechtsgrundlage abgeben soll, den Betroffenen in einer offenen Abteilung der Einrichtung einer erforderlichen - auch zwangsweisen - Behandlung mit Medikamenten zu unterziehen.

BGH zu § 1906 I Nr. 1 BGB

BGH, Beschluss vom 11.08.2010, XII ZB 78/10; BtPrax 2010, 279 = FamRZ 2010, 1651 = <http://lexetius.com/2010,2883>

§ 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB verlangt im Gegensatz zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung keine akute, unmittelbar bevorstehende Gefahr für den Betreuten. Notwendig ist allerdings eine ernstliche und konkrete Gefahr für dessen Leib oder Leben, wobei die Anforderungen an die Voraussehbarkeit einer Selbsttötung jedoch nicht überspannt werden dürfen. Die Prognose ist im Wesentlichen Sache des Tatrichters.

BGH zu § 1906 I Nr. 1 BGB

BGH, Beschluss vom 13.01.2010, XII ZB 248/09, BtPrax 2010, 78 und 283 = FGPrax 2010, 96
= NJW-RR 2010, 291 = <http://lexetius.com/2010,49>

Die zivilrechtliche Unterbringung durch einen Betreuer nach § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB setzt keine akute, unmittelbar bevorstehende Gefahr voraus; notwendig ist allerdings eine ernstliche und konkrete Gefahr für Leib oder Leben des Betreuten. Die Gefahr für Leib oder Leben setzt kein zielgerichtetes Verhalten des Betreuten voraus, so dass auch eine völlige Verwahrlosung ausreichen kann, wenn damit eine Gesundheitsgefahr durch körperliche Verelendung und Unterversorgung verbunden ist.

BGH zur Zwangsbehandlung, § 1906 I Nr. 2 BGB

BGH, Beschluss vom 23.06.2010, XII ZB 118/10, NJW-RR 2010, 1370 = BtPrax 2010, 292 (Ls) = FamRZ 2010, 1432 = FGPrax 2010, 263 (Ls.) = NJW-RR 2010, 1370 = MDR 2010, 1122 = RdLH 2010, 119 = <http://lexetius.com/2010,2183>

Nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer zulässig, wenn eine Heilbehandlung notwendig ist, die ohne die Unterbringung nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Erkrankung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht zu erkennen oder nach dieser Einsicht zu handeln im Stande ist. Dem Verhältnismäßigkeitsprinzip kommt bei der Anwendung dieser Vorschrift die Funktion eines notwendigen Korrektivs für Eingriffe in das Freiheitsrecht besondere Bedeutung zu.

BGH lehnt die Auffassung ab, die Unterbringung zur Zwangsbehandlung sei an die engeren Voraussetzungen des § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr) gebunden!

BGH zur Zwangsbehandlung

BGH, Beschluss vom 22.9.2010, XII ZB 135/10; BtPrax 2011, 38 = FamRZ 2010, 1976 = FGPrax 2010, 317 = NJW 2010, 3718 = <http://lexetius.com/2010,3903>

Da es sich bei der Zwangsmedikation um einen schweren Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen handelt, die die Ausübung von Gewalt beispielsweise durch Fixierung gestattet, ist die Genehmigung nur dann zulässig, wenn die Zwangsmedikation erforderlich und angemessen ist. Aufgrund der Schwere des Eingriffs ist diese Frage besonders sorgfältig zu prüfen.

BGH zur Zwangsbehandlung

BGH, Beschluss vom 28.12.2009, XII ZB 225/09, BtPrax 2010, 285 = FamRZ 2010, 202 = MDR 2010, 388 = RdLH 2010, 31 = RuP 2010, 34 = FGPrax 2010, 94 = NJW-RR 2010, 289 = <http://lexetius.com/2009,3818>

Eine Unterbringung kann nicht gemäß § 1906 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. BGB ("... weil ... eine Heilbehandlung ... notwendig ist, ...") genehmigt werden, wenn die angestrebte Heilbehandlung - aus welchen Gründen auch immer - nicht oder nicht mehr durchgeführt wird. Deshalb darf eine bereits erteilte Genehmigung nicht länger aufrechterhalten werden, wenn der Betreute bereits untergebracht ist, sich aber sodann herausstellt, dass die in der Unterbringungseinrichtung tätigen Ärzte - in Abweichung von dem der Genehmigung zugrunde liegenden ärztlichen Gutachten - eine Heilbehandlung für medizinisch nicht geboten erachten und eine solche Behandlung deshalb nicht durchführen.

BGH zur

Angabe des Arzneimittels, der Dosierung und der Verabreichungshäufigkeit

- *OLG Stuttgart* (FamRZ 2010, 1107=BtPrax 2010, 136, unter Hinweis auf **BGH** FamRZ 2006, 615):
- Bei **Zwangsmedikation** sei die möglichst genaue Angabe des Arzneimittels (bzw. Wirkstoffes), der Dosierung und der Häufigkeit der Verabreichung unverzichtbar, um den Zweck, den Inhalt und den Umfang der vom Betreuten zu duldenden ärztlichen Behandlung bestimmen zu können.

BGH zur Anhörung und zum Verfahrenspfleger in Unterbringungsverfahren

Der Verfahrenspfleger ist nach § 317 FamFG so rechtzeitig **vor** der abschließenden richterlichen Anhörung des Betroffenen zu bestellen, dass er bereits durch seine **Teilnahme an der richterlichen Anhörung** Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens nehmen kann.

- Wird der Verfahrenspfleger erst mit der Entscheidung über die Unterbringung bestellt, führt dieser Verfahrensfehler wegen Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) zur Aufhebung der Entscheidung (**BGH** vom 9.2.2011 = BtPrax 2011,125).

BGH zum Gutachten in Unterbringungsverfahren

BGH, Beschluss vom 15.09.2010 , XII ZB 383/10, BtPrax 2010, 291 (Ls) = FamRZ 2010, 1726 = FGPrax 2010, 317 (Ls.) = <http://lexetius.com/2010,3201>

- a) Auch der behandelnde Arzt des Betroffenen kann im Unterbringungsverfahren gemäß § 321 Abs. 1 FamFG zum Sachverständigen bestellt werden, solange es sich nicht um Unterbringungen mit einer Gesamtdauer von mehr als vier Jahren handelt, § 329 Abs. 2 Satz 2 FamFG.
- b) Der Verwertung eines Sachverständigengutachtens des behandelnden Arztes steht nicht entgegen, dass der Betroffene ihn nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden hat.
- c) Ist der Sachverständige nicht Arzt für Psychiatrie, muss das Gericht prüfen und in der Entscheidung darlegen, ob er als Arzt über Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 FamFG verfügt. Ein pauschaler Verweis auf die Selbsteinschätzung des Sachverständigen genügt nicht.
- d) Ist der Sachverständige im Sinne von § 321 Abs. 1 Satz 4 FamFG nicht hinreichend qualifiziert, kann das von ihm angefertigte Gutachten nicht verwertet werden.
- e) Dem Betroffenen sind vor seiner Untersuchung durch den Sachverständigen dessen Ernennung und der Zweck der Untersuchung bekannt zu geben.

BVerfGE zum MaßregelvollzugsG Rheinland-Pfalz

- BVerfGE vom 23.3.2011 (BtPrax 2011, 112ff):

UN-Behindertenkonvention und UN-Grundsätze für den Schutz psychisch Kranker sind Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte des GG
- Strenge Anforderungen an die Bestimmtheit gesetzlicher Befugnisse zur Zwangsbehandlung und an verfahrensrechtliche Sicherungen gerade bei Einsatz von Neuroleptika

Derzeitige Praxis

- Erfahrungen der Teilnehmer/Innen?

Konsequenzen aus Rechtslage und Rechtsprechung

- Vorschläge und Empfehlungen der Teilnehmer/Innen!?

Ende des Impulsreferates

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!!!